Merkblatt zum Antrag auf Bewilligung eines Vorschusses nach der Bayerischen Vorschussrichtlinie (BayVR)

1. **Zweckbestimmung der BayVR**
   Die unverzinslichen Vorschüsse nach der BayVR sind Vorschüsse auf die den Beschäftigten zustehenden laufenden Bezüge.
   Ihre Gewährung ist eine freiwillige, besondere Fürsorgeleistung des Dienstherrn, die zweckgebunden ist. Sie kommt nur für längere Zeit an den Dienstherrn gebundene Beschäftigte in Betracht, bei denen aufgrund eines besonderen Anlasses unabwendbare Aufwendungen eines gewissen Umfanges anfallen, die ein über die Regelalimentation hinausgehendes helfendes Eingreifen des Dienstherrn erfordern.

2. **Persönlicher Geltungsbereich**
   Die BayVR gilt für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Freistaates Bayern, die Anspruch auf laufende Bezüge (Besoldung, Gehalt) haben. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen sich in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit oder in einem auf mindestens drei Jahre befristeten ungekündigten Arbeitsverhältnis befinden und ihre Probezeit beendet haben.
   Die BayVR gilt nicht für Empfänger von Versorgungsbezügen und für Beamte auf Widerruf, die nur vorübergehend mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2 BeamtStG (z. B. hoheitsrechtliche Aufgaben) betraut werden; Gleiches gilt für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) sowie alle sonstigen in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, es sei denn, die Ausbildung der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erfolgt im Rahmen einer sog. Bedarfsausbildung.

3. **Bewilligungsvoraussetzungen**
   Für die Bewilligung unverzinslicher Vorschüsse müssen folgende Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sein:

   a) Es muss ein besonderer Anlass vorliegen, der den Beschäftigten zu unabwendbaren Aufwendungen zwingt;

   b) die unabwendbaren Aufwendungen müssen ganz oder teilweise nicht aus eigenen Mitteln (Mittel des Antragstellers und des mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners sowie Leistungen, Zuwendungen und unverzinsliche Darlehen von dritter Seite) bestritten werden können;

   c) der unverzinsliche Vorschuss muss innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten vor oder nach dem Ereignis, das die unabwendbaren Aufwendungen verursacht, schriftlich beantragt werden.

   Ein besonderer Anlass im Sinn des Buchstaben a) liegt in den in Nr. 4 aufgeführten Fällen vor. Unabwendbare Aufwendungen im Sinn des Buchstaben b) sind die durch einen besonderen Anlass unmittelbar veranlassten notwendigen Aufwendungen, denen sich der Beschäftigte aus zwingenden (rechtlichen oder sittlichen) Gründen nicht entziehen kann. Lediglich sinnvolle oder nützliche Aufwendungen sind nicht unabwendbar im Sinn der Vorschrift.

4. **Antragsgründe**
   Besondere Anlässe im Sinn der Nr. 3 Buchst. a) sind:

   a) Wohnungswechsel aus zwingendem Anlass (z. B. wenn die bisherige Wohnung durch den Vermieter gekündigt wird oder die Wohnung infolge Eheschließung, Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, Geburt oder Annahme eines Kindes oder wegen sonstiger Änderungen der persönlichen Verhältnisse nicht mehr ausreichend ist, oder aus ärztlich nachgewiesenen gesundheitlichen Gründen, infolge Ehescheidung, Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder wegen sonstiger zwingender Gründe aufgegeben werden muss).

   b) Beschaffen oder Erstellen einer angemessenen Wohnung am Dienstort einschließlich des Einzugsgebiets (Einzugsgebiet ist das inländische Gebiet rund um die Dienststelle, das auf einer üblicherweise befahrenen Strecke nicht mehr als 30 Kilometer von dieser entfernt ist).
   Von der Begrenzung auf Wohnungen am Dienstort bzw. im Einzugsgebiet kann abgesehen werden, sofern die tägliche Rückkehr zum Wohnort möglich und zumutbar im Sinn des § 3 Abs. 1 Satz 2 Bayerische Trennungsgeldverordnung ist. Unabdingbare Voraussetzung für die Bewilligung eines Vorschuss ist jedoch, dass der Beschäftigte die Wohnung zum Zwecke der Eigennutzung beschafft oder erstellt.
   Zu den Aufwendungen für den Erwerb von Grundstücken werden keine Vorschüsse gewährt.

   c) Beschaffen von Möbeln und Hausrat aus Anlass der Eheschließung, der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, des erstmaligen Bezugs einer eigenen Wohnung, der Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Zu den Gerichts- und Anwaltskosten der Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft werden keine Vorschüsse gewährt.

   d) Erstausstattung eines Säuglings oder Kleinkindes, für das der Beschäftigte Anspruch auf Kindergeld hat.

   e) Ungedeckter Verlust von Möbeln, Hausrat oder Bekleidung z. B. durch Brand oder Wasserschaden.

   f) Zahnersatz, Krankheit oder Tod, soweit die notwendigen Aufwendungen nicht durch sonstige Leistungen oder im Todesfall durch einen Nachlass des Verstorbenen abgedeckt sind.

   g) Schwere Erkrankung, Ableben und Bestattung von unterstützungsbedürftigen, beihilferechtlich nicht berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen.

   h) Verringerung der Arbeitszeit zur kurzfristigen Überbrückung einer plötzlichen Pflegebedürftigkeit von Angehörigen im Sinn des Art. 4 BayBG.

i) Beschaffen von Kraftfahrzeugen durch Schwerbehinderte mit einer nicht nur vorübergehenden Behinderung von mindestens 70 v. H. oder von mindestens 50 v. H. bei erheblicher Gehbehinderung, wenn sie ein eigenes Kraftfahrzeug für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benötigen und im Zeitraum von fünf Jahren vor der Antragstellung kein Vorschuss aus gleichem Anlass gewährt wurde.

j) Erstmalige Einrichtung eines Geschäftszimmers, erstmalige Beschaffung eines EDV-Systems oder Beschaffung bzw. Ersatzbeschaffung eines eigenen Kraftfahrzeugs durch Gerichtsvollzieher oder andere planmäßige Beamte, die mit der Wahrnehmung von Gerichtsvollziehergeschäften beauftragt sind und deren Ernennung zum planmäßigen Gerichtsvollzieher in absehbarer Zeit ansteht (Bekanntmachung vom 26.02.1990, geändert durch JMS 30.06.2021).

5. **Höhe des Vorschusses**
Die Höhe des Vorschusses richtet sich nach der Höhe der durch den besonderen Anlass veranlassten unabwendbaren Aufwendungen, die nicht durch eigene Mittel abgedeckt werden können; demnach ergibt der Gesamtbetrag der unabwendbaren Aufwendungen abzüglich der eigenen Mittel die Höhe der vorschussfähigen Aufwendungen.
Der Vorschuss kann bis zur Höhe der vorschussfähigen Aufwendungen gewährt werden; er darf den Höchstbetrag von 5.000,00 EUR, in den Fällen der Nummer 4 Buchstabe h) und i) von 7.500,00 EUR nicht übersteigen.

Werden mehrere Vorschüsse aus verschiedenen Anlässen (z. B. Wohnungswechsel aus zwingendem Anlass und Eheschließung) nebeneinander beantragt oder wird vor der vollständigen Tilgung eines Vorschusses ein weiterer Vorschuss aus anderem Anlass beantragt, so darf der jeweilige Vorschuss im Rahmen der Höchstbeträge nur insoweit gewährt werden, als dieser zusammen mit den noch offenen Vorschüssen den für einen der Anlässe höchstmöglichen Vorschuss um nicht mehr als 2.500,00 EUR übersteigt.

6. **Tilgung des Vorschusses**
Der unverzinsliche Vorschuss wird durch Einbehalt der von der Bewilligungsstelle festgesetzten monatlichen Tilgungsrate von den laufenden Bezügen des Beschäftigten getilgt. Die Tilgung beginnt mit dem übernächsten Zahltag der laufenden Bezüge, der auf die Auszahlung des Vorschusses folgt. Der Vorschuss ist in längstens 40 Monaten in jeweils gleichen monatlichen Raten zu tilgen; die monatliche Rate soll mindestens 100,00 EUR betragen.
Erscheint die laufende Tilgung des Vorschusses aufgrund besonderer Umstände vorübergehend als Härte, so kann auf Antrag die festgesetzte Tilgungsrate für die Dauer von bis zu zwölf Monaten ermäßigt oder die Tilgung für die Dauer von bis zu sechs Monaten ausgesetzt werden.

7. **Sonstiges**
Sind aus demselben Anlass mehrere Beschäftigte berechtigt (z. B. beide Ehegatten nach Nr. 4 Buchst c), so kann der unverzinsliche Vorschuss nur einmal bewilligt werden.
Auf Antrag kann der Vorschuss auch auf mehrere vorschussberechtigte Antragsteller aufgeteilt werden. In diesen Fällen hat die Bewilligungsstelle die Bewilligung des Vorschusses unter Angabe des Grundes und der Höhe der Bewilligungsbehörde des anderen Berechtigten anzuzeigen.
Die Gewährung von Vorschüssen nach der Bayerischen Vorschussrichtlinie hat subsidiären Charakter (z. B. gegenüber Erstattungen durch die Beihilfe oder durch Versicherungen).
Die unverzinslichen Vorschüsse nach der BayVR sind lohnsteuerrechtlich Arbeitgeberdarlehen. Soweit nach den steuerrechtlichen Vorschriften die Zinsersparnisse aus unverzinslichen Arbeitgeberdarlehen als Sachbezüge zu versteuern sind, hat die Bezügestelle bzw. die zahlende Kasse die auf die Zinsersparnis entfallende Lohnsteuer bei jeder Lohnzahlung neben der sonst anfallenden Lohnsteuer von den Bezügen des Beschäftigten einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen; des Weiteren sind ggf. anfallende Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten.

8. **Antrag**
Unverzinsliche Vorschüsse nach der BayVR werden nur auf Antrag bewilligt. Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung des von der Bewilligungsstelle bereitgestellten amtlichen Vordrucks gestellt werden. Die Antragsgründe (Nr.4) und die unabwendbaren Aufwendungen, zu denen der Vorschuss beantragt wird, sind im Einzelnen genau darzustellen und zu erläutern. Es ist zudem darauf zu achten, dass der Betrag der vorschussfähigen Aufwendungen (Gesamtbetrag der unabwendbaren Aufwendungen abzüglich der verfügbaren eigenen Mittel - vgl. Nr. 3 Buchst. b) und Nr. 5) anzugeben ist.
Für den Nachweis der besonderen Anlässe und der unabwendbaren Aufwendungen genügen in der Regel die Angaben im Antrag, deren Richtigkeit unterschriftlich versichert wird; es bleibt der Bewilligungsstelle jedoch vorbehalten, im Einzelfall begründende Unterlagen anzufordern.
Der Antrag und ggf. angeforderte Unterlagen sind – mit der Aufschrift „Personalsache“ auf dem Umschlag versehen – bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Bewilligungsbehörde leitet die Entscheidung über den Antrag sowie etwaige Unterlagen ebenfalls in einem verschlossenen Umschlag an den Beschäftigten zurück.
Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass für die Vorschussgewährung die Mitbestimmung des Personalrates beantragt werden kann (Art. 75 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayPVG).